

Welt- vereinigung der Lotterien **Satzung**

Verabschiedet an der Generalversammlung vom 24. Oktober 2024 in Paris.

Präambel

- In Kenntnis des bunten Erbes der über 500 Jahre umfassenden Geschichte der Lotterien und Wettspiele;
- Erfüllt von Stolz und Verantwortungsbewusstsein angesichts des Vertrauens, das die Regierungen in uns setzen, indem sie uns ermächtigen, Lotterien durchzuführen, und uns in Bezug auf das Spielangebot und das Hoheitsgebiet Exklusivität übertragen;
- Unserer Rolle als Bewahrer der Integrität der Glücks- und/oder Geschicklichkeitsspiele, die wir der Öffentlichkeit zur Unterhaltung anbieten, bewusst;
- Angespornt von den Anforderungen territorialer Integrität, öffentlicher Ordnung und Moral;
- Eingedenk des Bedarfs an gegenseitiger Unterstützung, freiem Erfahrungsaustausch, an Verhaltensnormen und Sachkenntnis in allen Facetten der Lotterieindustrie;
- Gewillt, vor internationalen Instanzen mit einer Stimme zu reden, sofern wir dazu aufgerufen werden;

schließen wir, die CEOs (Chief Executive Officers) der Lotteriegesellschaften aus aller Welt, uns zum Wohle unserer Gesellschaften, unserer Staaten und der Menschen, in deren Dienst wir stehen, zu einer internationalen Lotterievereinigung zusammen.

Artikel I Definitionen

In der vorliegenden Satzung gelten die nachfolgenden Definitionen:

1.1 Kongress

Eine Versammlung der Mitglieder zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben der Vereinigung, zu welcher alle Mitglieder eingeladen werden.

1.2 Regionale Vereinigung

Die Organisation, welche eine der nachstehenden geographischen Regionen vertritt:

- Afrika
- Asien/Pazifik
- Europa
- Nordamerika
- Südamerika

und als solche von einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung der Vereinigung anerkannt wurde.

1.3 Generalversammlung

Die Versammlung der Mitglieder zum Zwecke der Führung der Geschäfte der Vereinigung. Diese Versammlung findet jährlich statt. Unter Berücksichtigung von *Artikel 7.2.1* kann das Exekutivkomitee auch entscheiden, alle zwei Jahre eine Generalversammlung abzuhalten.

1.4 Außerordentliche Versammlung

Eine Versammlung der Mitglieder, die gemäß *Artikel 8.2* der Satzung einberufen wird.

1.5 Exekutivkomitee

Das Exekutivkomitee ist das ordnungsgemäß gewählte bzw. bestellte Organ, dem die Aufgabe übertragen wurde, die Geschäfte der Vereinigung zu führen und zu überwachen.

1.6 Exekutivdirektor

Eine vom Exekutivkomitee bestellte und dem Exekutivkomitee unterstellte Person, deren Aufgabe in der Führung der täglichen Geschäfte der Vereinigung liegt.

1.7 Lotterie- und Wettprodukte

Die in *Artikel 6.1.1* genannten Glücks- und Geschicklichkeitsspiele.

Artikel II Name und Rechtsstellung

2.1

Der Name der Vereinigung lautet »World Lottery Association« (WLA) bzw. Weltvereinigung der Lotterien (die »Vereinigung«).

Die Rechtsstellung der Vereinigung ist die einer internationalen, nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichteten, nicht staatlichen Organisation, von unbeschränkter Dauer, in Form einer Vereinigung mit der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, eingetragen unter schweizerischem Recht, mit Sitz in Lausanne, Schweiz, und einem Büro in Montreal, Kanada.

Artikel III Büro(s)

3.1

Der Verantwortungsbereich und die Funktionen der Büros werden vom Exekutivkomitee beschlossen.

Artikel IV Zeichnungsermächtigung

4.1

Das Exekutivkomitee ist ermächtigt, ein Mitglied des Exekutivkomitees oder den Geschäftsführer mit der Aufgabe zu bestellen, in seinem Namen Verträge abzuschließen bzw. Urkunden und andere Dokumente zu unterzeichnen.

Artikel V Zweck und Aufgaben der Vereinigung

5.1

Zweck und Aufgabe der Vereinigung ist es, die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern und die Fähigkeiten, das allgemeine Know-how und den Status der einzelnen Mitglieder zu heben, indem sie:

- 5.1.1 Foren für den Austausch von Erfahrungen und Informationen schafft;

- 5.1.2 Verhaltensregeln und Standards für den Lotterien- und Wettbetrieb aufstellt und zertifiziert, um Normen zu schaffen, an denen sich die Mitglieder orientieren können;

- 5.1.3 Hilfsprogramme in technischen Belangen und im Bereich der Aus- und Fortbildung entwickelt und denjenigen Mitgliedsgesellschaften zur Verfügung stellt, die eine solche Unterstützung wünschen;

- 5.1.4 Dienstleistungen in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Statistik, Information und Administration anbietet;

- 5.1.5 Seminare, Kongresse, Konferenzen, Generalversammlungen, außerordentliche Versammlungen und Arbeitsgruppen einberuft, um die Ziele der Vereinigung zu fördern;

- 5.1.6 bei der Zusammenstellung von Arbeitsgruppen zur Förderung von Block- resp. Mehrstaaten-Spielangeboten auf nationaler und internationaler Ebene bei Bedarf Anregungen gibt und organisatorische Unterstützung anbietet; und

- 5.1.7 Positionen bzw. Stellungnahmen mehrerer oder aller Mitglieder vor Behörden und anderen Stellen vorträgt, wenn immer sie von den Mitgliedern ermächtigt wird, in ihrem Namen zu sprechen.

Die Vereinigung wird Übereinstimmung und Harmonisierung ihrer Zwecke und Aufgaben mit jenen der regionalen Vereinigungen fördern.

In der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben setzt sich die Vereinigung für territoriale Integrität, öffentliche Ordnung und Moral ein.

Artikel VI Mitgliedschaft und Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

6.1 Mitglied

Als Mitglied qualifiziert sich gemäß *Artikel 7.4.3* und *8.1.2* jede Organisation:

- 6.1.1 die eines oder mehrere Glücks- und/oder Geschicklichkeitsspiele der folgenden Kategorien

(gesamthaft »Lotterie- und Wettspiele« genannt) durchführt:

- a) Lotto, klassische Lotterien, Sofortspiele, Online- und Offline-Lotteriespiele, Videolotterien;
- b) Toto, Sportwetten, Sportlotterien, Pari-Mutuel-Wetten auf Pferderennen;

und zwar unabhängig von den für den Betrieb eingesetzten technischen und/oder kommerziellen Mitteln, sei es im Einzelhandel, im Internet oder in der virtuellen Welt.

Eine Organisation, die auch zum Betrieb von Kasinos ordnungsgemäß berechtigt ist und solche auch betreibt, kann sich für die Mitgliedschaft qualifizieren, vorausgesetzt jedoch, sie betreibt mindestens drei der oben genannten Lotterie- und Wettspiele auf permanenter und signifikanter Basis; und

- 6.1.2 die von einer zuständigen Stelle lizenziert oder zugelassen ist, die in einem von den Vereinten Nationen anerkannten Staat domiziliert ist, der nicht von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) als ein Land mit strategischen Mängeln, eingestuft wird, und die gemäß dem geltenden nationalen Recht dieses Landes Lizenzen oder Zulassungen für das Betreiben von Lotterie- und Wettspielen erteilen darf; und
- 6.1.3 die alle gesetzlichen Vorschriften aller Rechtsgebiete, in denen sie ihre Spiele verkauft und in denen sich die Kunden befinden, erfüllt; und
- 6.1.4 deren jährliches Umsatzvolumen aus ihren Lotterie- und Wettspielen den größten Teil der gesamten Bruttoeinkünfte dieser Organisation bildet; und
- 6.1.5 deren Nettoeinkünfte zu einem bedeutenden Teil – gemäß Definition des Exekutivkomitees – durch öffentlichen Beschluss für gute Zwecke eingesetzt werden und/oder in die Staatskasse fließen, einschließlich spezifischer Spiel- oder dedizierter Steuern. Vorsorglich wird angemerkt, dass geltende allgemeine Ertrags- und Kapitalsteuern nicht in die Berechnung einbezogen werden; und
- 6.1.6 deren Geschäftsgebaren den Absichten und Zwecken der Vereinigung entspricht; und

6.1.7 die die höchsten Standards hinsichtlich Transparenz und Integrität, wie sie von der Vereinigung aufgestellt werden, erfüllt, was beinhaltet, dass sie:

- mindestens die Stufe 1 des Responsible-Gaming-Rahmens (Responsible Gaming Framework) der Vereinigung erfüllt und sich, für ein integriertes Programm für soziale Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility) einsetzt, um innerhalb von 18 Monaten (drei RG-Eingaberunden), nachdem sie WLA Mitglied geworden ist, mindestens die Stufe 2 der RG-Zertifizierung zu erreichen;
- das geistige Eigentum, die Spiele und Daten aller assoziierten Mitglieder und der Mitglieder der fünf regionalen Vereinigungen respektiert;
- eine vollständige Transparenz bezüglich der Identität der Eigentümer der Organisation, ihrer Finanzen und ihrer Struktur demonstriert;
- regionale und lokale kulturelle Einschränkungen berücksichtigt;
- sich verpflichtet, Beiträge zu sozialen Zwecken zu leisten, z.B. Klimawandel, die Respektierung grundlegender Menschenrechte und eine inkludierende Gesellschaft; und

6.1.8 die sich zur Einhaltung des von den Mitgliedern genehmigten Verhaltenskodexes oder eines vergleichbaren von einer regionalen Vereinigung angenommenen und vom Exekutivkomitee als gleichwertig anerkannten Verhaltenskodexes verpflichtet.

6.1.9 Eine Organisation, die vor dem 24. Oktober 2024 WLA Mitglied geworden ist, muss bis Mai 2026 mindestens die Stufe 2 der RG-Zertifizierung erreichen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, der WLA Änderungen ihrer Eigentümerstruktur sowie Namensänderungen innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

6.2 Assoziiertes Mitglied

Personen bzw. Organisationen und Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen an die Lotterie- und Wettindustrie liefern oder zu liefern beabsichtigen und deren Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft von mindestens zwei (2) Mitgliedern unterstützt wird, können vom Exekutivkomitee als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden.

Vorsorglich wird angemerkt, dass ein Online-Wiederverkäufer assoziiertes Mitglied im Sinne dieses Artikels werden kann, sofern er ausschließlich in Rechtsgebieten tätig ist, für die er die Lizenzierung oder Zulassung der zuständigen Stelle besitzt.

Alle assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, der WLA Änderungen ihrer Eigentümerstruktur sowie Namensänderungen innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

6.2A Kooperationsmitglied

Staatseigene Organisationen gemäß *Artikel 6.1.2*, die Gesellschafter eines Mitglieds der WLA sind, können Kooperationsmitglieder werden, wenn das jeweilige Mitglied der WLA dem zustimmt.

Die Kooperationsmitgliedschaft steht weiter Organisationen offen, die von einer zuständigen Stelle gemäß *Artikel 6.1.2* für das Betreiben von Lotterie- und Wettspielen eines Mitglieds der WLA im jeweiligen Gebiet lizenziert oder zugelassen sind, wobei hierfür die Zustimmung des jeweiligen Mitglieds der WLA vorliegen muss. Vorsorglich wird angemerkt, dass diese Bestimmung nicht für Einzelhändler oder Einzelhandelsverbände gilt.

Kooperationsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch bei Bedarf an Zertifizierungsprogrammen und Aktivitäten der WLA teilnehmen.

Kooperationsmitglieder müssen die Bestimmungen der *Artikel 6.1.3* und *6.1.4* erfüllen.

Die von Kooperationsmitgliedern der Vereinigung zu entrichtenden Jahresbeiträge werden in Schweizer Franken erhoben und entsprechen dem niedrigsten Beitrag für assoziierte Mitglieder.

Das Exekutivkomitee kann Kooperationsmitglieder vorübergehend oder dauerhaft ausschließen:

- 6.2 A (1) wenn die festgelegten Beiträge für Kooperationsmitglieder nicht bezahlt werden;
- 6.2 A (2) wenn die Zustimmung des jeweiligen Mitglieds der WLA entzogen wird;
- 6.2 A (3) wenn sie ihre Produkte oder Dienstleistungen, sei es direkt oder über ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen, Spielteilnehmenden in einem Rechtsgebiet anbieten, für das sie keine nach dem dort geltenden Recht vorgeschriebene Zulassung besitzen.

Alle Kooperationsmitglieder sind verpflichtet, der WLA Änderungen ihrer Eigentümerstruktur sowie Namensänderungen innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

6.2 B Beobachterstatus

Eine Organisation, die die Kriterien für die WLA Mitgliedschaft gemäß *Artikel 6.1.2* erfüllt, außer dass sie nicht in einem von den Vereinten Nationen anerkannten Staat domiziliert ist, kann sich um den Beobachterstatus bewerben. Als Beobachter besitzt sie kein Stimmrecht, kann aber bei Bedarf an Zertifizierungsprogrammen und Aktivitäten der WLA teilnehmen.

Die letzten drei Absätze von *Artikel 6.2 A* gelten auch für Beobachter.

6.2 C Affiliertenstatus

Eine Organisation, welche die Mitgliedschaftskriterien der WLA gemäß Definition in *Artikel 6.1.2* erfüllt, kann vom Exekutivkomitee den Affiliertenstatus zugesprochen bekommen. Die letzten drei Absätze von *Artikel 6.2 A* gelten auch für diesen Status.

Eine Organisation, der dieser Status zugesprochen wurde, ist nicht stimmberechtigt, kann aber durch Erfüllung der entsprechenden Bedingungen die Responsible-Gaming-Zertifizierung der WLA für die Stufen 1 und 2 erhalten. Das Exekutivkomitee kann entscheiden, ob sie auch zur Teilnahme an anderen Zertifizierungsprogrammen berechtigt sein soll.

6.3 Provisorisches Mitglied

Nach Erhalt eines Mitgliedschaftsantrags kann das Exekutivkomitee den Gesuchsteller so lange als provisorisches Mitglied anerkennen, bis die Aufnahme im Rahmen der nächsten Generalversammlung oder außerordentlichen Versammlung erfolgt. Die Bedingungen und Beiträge für eine provisorische Mitgliedschaft werden vom Exekutivkomitee festgelegt. Wird die Mitgliedschaft abgelehnt, verfällt der Anspruch auf provisorische Mitgliedschaft.

6.4 Ehrenmitglied

Das Exekutivkomitee kann der Generalversammlung oder der außerordentlichen Versammlung solche Personen zur Wahl als Ehrenmitglieder vorschlagen, die einen erheblichen persönlichen Beitrag an die internationale Lotterie- und Wettindustrie geleistet haben und die ihre Lotterie- bzw. Wettgesellschaft in der Vereinigung nicht direkt vertreten. Ehrenmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

gen; allerdings können Transport-, Hotel- und Verpflegungskosten rückerstattet werden.

Ehrenmitglieder können zur Teilnahme an den Aktivitäten der Vereinigung eingeladen werden, verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.

6.5 Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern

Das Exekutivkomitee kann, nachdem es einem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dessen Mitgliedschaft suspendieren, bzw. einen Ausschluss vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung durch die nächste Generalversammlung oder außerordentliche Versammlung empfehlen, sofern das betreffende Mitglied:

- 6.5.1 die festgelegten Mitgliederbeiträge nicht bezahlt oder während mehr als 12 Monaten seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt;
- 6.5.2 keine wirksamen Maßnahmen ergreift, um die Bewerbung, den Verkauf und den Vertrieb seiner Produkte in einem anderen Hoheitsgebiet, sei es direkt oder indirekt, zu verhindern, sofern solche Tätigkeiten gegen das dort geltende Recht verstoßen;
- 6.5.3 seine Geschäfte sonst in einer Art und Weise betreibt, welche die Branche in Misskredit bringt;
- 6.5.4 die Kriterien für eine Mitgliedschaft nicht mehr respektiert;
- 6.5.5 seine Produkte oder Dienstleistungen, sei es direkt oder über ein von ihm kontrolliertes Unternehmen, Spielteilnehmenden in einem Rechtsgebiet anbietet, für das es keine nach dem dort geltenden Recht vorgeschriebene Zulassung besitzt;
- 6.5.6 regionale und lokale kulturelle Einschränkungen nicht berücksichtigt, indem es sich verpflichtet, Beiträge zu sozialen Zwecken zu leisten, z.B. Klimawandel, die Respektierung grundlegender Menschenrechte und eine inkludierende Gesellschaft.

Das Exekutivkomitee kann beschließen, ein Mitglied, dessen Staat oder Aufsichtsbehörde ihm die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes untersagt, nicht zu suspendieren bzw. dessen Ausschluss nicht zu empfehlen,

falls das Mitglied sich in Wirklichkeit trotzdem an den Verhaltenskodex hält und dessen Bedingungen respektiert.

6.6 Ausschluss von assoziierten Mitgliedern

Das Exekutivkomitee kann assoziierte Mitglieder ausschließen, wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder wenn ihre Unterstützung durch mindestens zwei Mitglieder nicht mehr gegeben ist, oder wenn sie ihre Produkte oder Dienstleistungen, sei es direkt oder über ein mit ihnen verbundenes Unternehmen, wie eine Mutter- oder Schwestergesellschaft, Spielteilnehmenden in einem Rechtsgebiet anbieten, für das sie keine nach dem dort geltenden Recht vorgeschriebene Zulassung besitzen.

6.7 Austritt

Jedes Mitglied oder assoziierte Mitglied kann mittels einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von mindestens 6 Monaten aus der Vereinigung austreten, bleibt aber zur Einhaltung der Verpflichtungen und zur Leistung von Mitgliederbeiträgen verantwortlich bis zu dem Termin, an welchem der Austritt rechtskräftig wird.

6.8 Mitgliederbeiträge

Die von den Mitgliedern der Vereinigung jährlich zu entrichtenden Beiträge sind in Schweizer Franken zu bezahlen; sie errechnen sich auf der Grundlage einer mehrstufigen Skala, die in Relation zum Bruttoerlös, der jährlich aus den Lotterie- und Wettprodukten erzielt wird, steht. Dabei ist ein Verhältnis von 1 zu 5 zwischen der niedrigsten und der höchsten Stufe der Mitgliedergebühren einzuhalten.

Ein Mitglied kann sich auch dafür entscheiden, seinen Mitgliederbeitrag über zwei Jahre um einen Betrag zu erhöhen, der ausreicht, um alle Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer WLA Veranstaltung abzudecken.

6.9 Beiträge für assoziierte Mitglieder

Die von den assoziierten Mitgliedern der Vereinigung jährlich zu entrichtenden Beiträge sind in Schweizer Franken zu bezahlen; sie errechnen sich auf der Grundlage einer mehrstufigen Skala, die in Relation zum Bruttoerlös, der jährlich aus Verkäufen an die Lotterie- und Wettindustrie erzielt wird, steht.

6.10 Bezahlung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der regulären und assoziierten Mitglieder der Vereinigung müssen bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres bezahlt werden.

6.11 Verantwortung der Mitglieder

Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Vereinigung sind für Schulden und Verpflichtungen der Vereinigung weder persönlich noch gemeinschaftlich haftbar.

Artikel VII Exekutivkomitee

7.1 Das Exekutivkomitee

7.1.1 Zusammensetzung

Das Exekutivkomitee umfasst vierzehn (14) Personen aus vierzehn (14) verschiedenen Ländern. Die Generalversammlung wählt neun (9) Personen – den Präsidenten und acht (8) weitere Personen – in das Exekutivkomitee. Nach der Wahl an einer Generalversammlung nominiert jede regionale Vereinigung zu einem für sie günstigen Zeitpunkt einen Delegierten für das Exekutivkomitee. Die Bestellung der regionalen Delegierten muss durch die an der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Exekutivkomitees ratifiziert werden.

Jede Region muss über mindestens ein gewähltes Mitglied verfügen, und keine Region darf über eine Mehrheit der Mitglieder im Exekutivkomitee verfügen. Falls die Generalversammlung anhand einer Wahlliste Mitglieder des Exekutivkomitees wählt und mehr als 6 der 14 mit den meisten Stimmen von derselben Region kommen, gelten als offiziell gewählt nur jene Person, die ausgewählt ist, die die Vereinigung dieser Region zu vertreten, und jene 5 anderen dieser Region bzw. 4, falls der Präsident auch von derselben Region stammt, mit den meisten Stimmen.

Dessen ungeachtet nimmt der unmittelbar vorhergehende Präsident an allen Versammlungen des Exekutivkomitees teil, solange er die Wahlkriterien gemäß *Artikel 7.1.2* erfüllt. In einem solchen Fall haben die im vorangehenden Absatz erwähnten Einschränkungen von einer Person pro Land und keiner Mehrheit aus einer Region keine Gültigkeit in Bezug auf den unmittelbar vorhergehenden Präsidenten. Er ist aber an den Versammlungen des Exekutivkomitees nicht stimmberechtigt.

7.1.2 Wahlberechtigung

Nur Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung z.B. als CEO (Chief Executive Officer), COO (Chief Operating Officer), Geschäftsführer oder als Hauptentscheidungssträger des Managements einer Lotteriegesellschaft betraut sind, die seit mindestens vier Jahren WLA Mitglied ist, kommen für eine Mitgliedschaft im Exekutivkomitee in Betracht. Verliert ein Mitglied des Exekutiv-

komitees seine Wahlberechtigung, scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Exekutivkomitee aus.

7.1.3 Vertreter der regionalen Vereinigungen

Unter Vorbehalt von *Artikel 7.1.2* können als Vertreter der regionalen Vereinigungen im Exekutivkomitee nur solche Personen gewählt werden, die ausschließlich von Mitgliedern der entsprechenden regionalen Vereinigung, die gleichzeitig Mitglied der Vereinigung sind, vorgeschlagen wurden. Eine von einer regionalen Vereinigung als Mitglied des Exekutivkomitees gewählte Person kann weder Präsident noch Vizepräsident der Vereinigung sein.

7.1.4 Vizepräsidenten

Unter Beachtung der in *Artikel 7.1.3* genannten Einschränkungen wählt das Exekutivkomitee zwei (2) Vizepräsidenten aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern des Exekutivkomitees; einer von ihnen wird zum Ersten Vizepräsidenten ernannt.

7.1.5 Nominierungen

Der Geschäftsführer teilt den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung, an welcher Wahlen auf der Tagesordnung stehen, die Namen der Personen mit, die zur Wahl ins Exekutivkomitee vorgeschlagen werden.

7.2 Amtsperioden

7.2.1 Dauer

Die Wahlen zum Exekutivkomitee, wie beschrieben in *Artikel 7.1.1*, müssen jedes zweite Kalenderjahr abgehalten werden. Die Dauer einer Amtsperiode für alle Personen, die bei einer Generalversammlung in das Exekutivkomitee gewählt werden, beginnt mit dem Abschluss einer Veranstaltung, an der Wahlen für Mitglieder des Exekutivkomitees durchgeführt werden, und endet mit dem Ende der Veranstaltung des zweiten Kalenderjahres nach der Wahl. Es soll keine Begrenzung geben, wie viele Amtsperioden ein Mitglied im Exekutivkomitee sein darf, außer dass das Amt des Präsidenten auf zwei Amtsperioden beschränkt ist. Die Amtszeit der Delegierten der regionalen Vereinigungen endet am Tag, an dem die betreffende regionale Vereinigung nach der Wahl der Exekutivkomitee-Mitglieder bei einer Generalversammlung einen neuen Vertreter ernannt.

7.2.2 Vakanz/Präsident/Vizepräsident

Sollte das Amt des Präsidenten vakant werden, übernimmt der Erste Vizepräsident für die restliche Amtsdauer die Pflichten und Aufgaben sowie den Titel des Präsidenten. Der Zweite Vizepräsident übernimmt das Amt des Ersten Vizepräsidenten, sofern dessen Amt vakant wird, entweder

weil der Erste Vizepräsident zum Präsidenten wird oder aus anderen Gründen. Das Exekutivkomitee benennt unter Vorbehalt von *Artikel 7.1.4* eine aus dem Kreise der Mitglieder der Vereinigung ausgewählte Person, welche den unbesetzten Posten im Exekutivkomitee bekleidet, und benennt einen zweiten Vizepräsidenten.

7.2.3 *Vakanz/Vertreter von regionalen Vereinigungen*
Im Falle einer Vakanz im Exekutivkomitee infolge eines Rücktritts oder einer anderweitigen Beendigung der Tätigkeit eines Vertreters einer regionalen Vereinigung, wird die entsprechende regionale Vereinigung gemäß den Bestimmungen von *Artikel 7.1.3* eine Person benennen, die während der verbleibenden Amtsdauer die vakante Stelle bekleidet. Diese Ernennung bedarf der Zustimmung des Exekutivkomitees.

7.2.4 *Vakanz/Exekutivkomitee*
Im Falle einer anderen Vakanz im Exekutivkomitee als in *Artikel 7.2.2* und *7.2.3* beschrieben, soll die vakante Position während der verbleibenden Amtsdauer durch das Exekutivkomitee besetzt werden, indem dieses eine aus dem Kreise der Mitglieder der Vereinigung ausgewählte Person auswählt.

Bei diesem Auswahlverfahren ist das Exekutivkomitee bestrebt, regionale Ausgewogenheit und Kontinuität zu wahren.

7.3 Quorum

Eine beschlussfähige Anzahl Mitglieder des Exekutivkomitees ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Exekutivkomitees erreicht. Jedoch kann keine einzelne Regionalvertretung eine beschlussfähige Anzahl erreichen. Sämtliche Entscheidungen des Exekutivkomitees erfordern die einfache Mehrheit aller anlässlich der jeweiligen Versammlung abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

7.4 Ermächtigung/Zuständigkeiten/ Befugnisse des Exekutivkomitees

7.4.1 *Nominierungsausschuss*
Die Bestellung eines Nominierungsausschusses, der Kandidaten für das Amt des Präsidenten und acht (8) der Mitglieder des Exekutivkomitees auswählt.

7.4.2 *Einberufung von Veranstaltungen*
Die Durchführung von Kongressen, außerordentlichen Versammlungen, Generalversammlungen und schriftlichen Abstimmungen.

7.4.3 *Aufnahme/Suspendierung/Ausschluss*
Die provisorische Aufnahme, die Suspendierung und die Empfehlung zum Ausschluss von Mitgliedern aus der Vereinigung.

Die Aufnahme, die Suspendierung bzw. der Ausschluss von assoziierten Mitgliedern, Kooperationsmitgliedern und Beobachtern der Vereinigung.

7.4.4 *Budgets*
Die Genehmigung der Budgets und der Rechnungsabschlüsse, die vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

7.4.5 *Verwaltung*
Die Aufsicht über die Verwaltung der Vereinigung zwischen den Generalversammlungen.

7.4.6 *Agenda*
Die Genehmigung der Termine, der Austragungsorte, der Tagesordnung und der Programme der Generalversammlungen.

7.4.7 *Personal*
Die Bestellung des Geschäftsführers sowie die Festlegung seiner Amtsdauer, seiner Arbeitsbedingungen und die Gewährleistung seiner Beschäftigungssicherheit wie auch die Klassifizierung und Arbeitsbedingungen des WLA Personals.

7.4.8 *Satzungsänderungen*
Die Prüfung und Annahme von Satzungsänderungen zur Vorlage an die Generalversammlung.

7.4.9 *Sonderausschüsse*
Die Bildung von Sonderausschüssen für Aufgaben zu besonderen Zwecken.

7.4.10 *Versammlungsorte*
Das Festlegen des Termins und des Austragungsortes der nächsten Generalversammlung.

7.4.11 *Zusätzliche Beiträge*
Das Festlegen des Betrags, um den der Beitrag eines Mitglieds für zwei Jahre zu erhöhen ist, um alle Kosten im Zusammenhang mit einer Teilnahme an der nächsten WLA Konferenz gemäß *Artikel 6.8* abzudecken.

7.4.12 *Anerkennung eines Verhaltenskodexes*
Das Anerkennen eines Verhaltenskodexes einer regionalen Vereinigung, der mit demjenigen der WLA vergleichbar ist.

7.4.13 *Teilnahme an Versammlungen*
Bleibt ein Mitglied des Exekutivkomitees während seiner Amtsperiode gemäß Definition in *Artikel 7.2.1* einer oder

mehreren Versammlungen unentschuldigt fern, kann das Exekutivkomitee dessen Sitz als vakant betrachten und dessen Besetzung gemäß *Artikel 7.2.3* bzw. *7.2.4* veranlassen.

7.4.14 Beiträge für den Affiliertenstatus

Das Festlegen des Beitrags, den eine Organisation mit Affiliertenstatus für den Zugang zu einem Zertifizierungsprogramm zu bezahlen hat.

Artikel VIII Mitgliederversammlung

8.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- 8.1.1* Die Änderung dieser Satzung.
- 8.1.2* Die Aufnahme, Suspendierung und der Ausschluss von Mitgliedern der Vereinigung.
- 8.1.3* Die Wahl bzw. Ratifizierung der Mitglieder des Exekutivkomitees.
- 8.1.4* Die Bestellung von Rechnungsprüfern.
- 8.1.5* Die Ratifizierung der geprüften Jahresrechnung der vorangegangenen Rechnungsperiode und die Genehmigung des Budgets für jedes Geschäftsjahr, das vor der nächsten geplanten Generalversammlung beginnt.
- 8.1.6* Die Festlegung der verschiedenen Gebührentypen und der entsprechenden jeweils von den Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge.
- 8.1.7* Die Prüfung von Berichten und Empfehlungen des Exekutivkomitees.
- 8.1.8* Die Prüfung und Beschlussfassung in anderen Angelegenheiten, die ordnungsgemäß der Versammlung vorgelegt werden.
- 8.1.9* Die Festlegung eines Verhaltenskodexes für die Mitglieder und assoziierten Mitglieder der WLA.
- 8.1.10* Das Treffen von Entscheidungen für die Vereinigung in Angelegenheiten, die in der vorliegenden

Satzung nicht anderweitig delegiert bzw. festgelegt sind.

8.2 Außerordentliche Versammlungen

Außerordentliche Versammlungen können durch das Exekutivkomitee einberufen werden, wenn dies als im Interesse der Vereinigung liegend erachtet wird. Das Exekutivkomitee muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder, die alle ihre Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung (in good standing) erfüllt haben, dies verlangen.

Bei außerordentlichen Versammlungen ist über alle Fragen zu beraten und zu entscheiden, die für eine Prüfung durch eine Generalversammlung in Frage kommen und ordnungsgemäß vorgelegt werden.

8.3 Quorum / Abstimmung

- 8.3.1* Das Quorum wird durch diejenigen Mitglieder gebildet, die anlässlich einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung anwesend sind.
- 8.3.2* Die nachstehenden Entscheidungen erfordern die Zustimmung von mindestens siebenundsechzig Prozent (67%) der anlässlich der Versammlung abgegebenen Stimmen:
 - a) die Anerkennung der regionalen Vereinigungen, welche die geographischen Regionen vertreten (*Artikel 1.2*);
 - b) die Verlegung der Büros der Vereinigung (*Artikel 3.1*);
 - c) die Wahl von Ehrenmitgliedern (*Artikel 6.4*);
 - d) die Auflösung der Vereinigung (*Artikel 18.1*).
- 8.3.3* Die nachstehenden Entscheidungen erfordern die Zustimmung von mindestens fünfundsiebzig Prozent (75%) der anlässlich einer Generalversammlung oder außerordentlichen Versammlung abgegebenen Stimmen:
 - a) die Aufnahme, Suspendierung und der Ausschluss von Mitgliedern der Vereinigung (*Artikel 8.1.2*);
 - b) die Änderung dieser Satzung (*Artikel 15.1*).

8.3.4 Alle übrigen Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit sämtlicher anlässlich der jeweiligen Versammlung abgegebener Stimmen.

8.3.5 Bevor über den Ausschluss eines Mitglieds wegen Nichtverpflichtung zur Einhaltung eines von den Mitgliedern genehmigten Verhaltenskodexes oder eines vergleichbaren von einer regionalen Vereinigung angenommenen und vom Exekutivkomitee als gleichwertig anerkannten Verhaltenskodexes abgestimmt wird, ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, der Generalversammlung, an der die Abstimmung erfolgen soll, seine Position in Bezug auf den geltend gemachten Verstoß darzulegen.

8.4 Stimmrechte

Mitglieder, welche zu keiner Suspendierung ihrer Mitgliedschaft Anlass geben, das heißt Mitglieder, die der Vereinigung kein Geld für Mitgliederbeiträge oder in Rechnung gestellte, von der WLA erbrachte Dienstleistungen schulden, und die durch einen anerkannten Delegierten an der Versammlung persönlich vertreten sind, haben das Stimmrecht. Der erwähnte anerkannte Delegierte kann auch eine Stellvertreterstimme für ein anderes Mitglied, das zu keiner Suspendierung seiner Mitgliedschaft Anlass gibt und an der Generalversammlung nicht anwesend ist, abgeben; dies gilt allerdings höchstens für ein entsprechendes abwesendes Mitglied und unter der Voraussetzung, dass der Stellvertreter im Voraus eine schriftliche Vollmacht der unter *Artikel 7.1.2* erwähnten Person des abwesenden Mitglieds zur Stimmrechtsausübung erhalten hat.

8.5 Tagesordnung

Die Geschäfte, die in der Tagesordnung einer Generalversammlung berücksichtigt werden sollen, müssen dem Geschäftsführer mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung unterbreitet werden. Die Tagesordnung sollte den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Termin der Generalversammlung zugestellt werden. Wenn die Tagesordnung einmal den Mitgliedern vorliegt, kann diese nur noch geändert werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder, welche der Generalversammlung beiwohnen, dem zustimmen.

8.6 Schriftliche Abstimmung

Das Exekutivkomitee kann auch beschließen, zwischen zwei Generalversammlungen eine schriftliche Abstimmung über Angelegenheiten durchzuführen, die die Genehmigung der Mitglieder erfordern. In solchen Fällen lässt der Generalsekretär ein Dokument zirkulieren, in dem die Gründe für den beantragten Beschluss sowie das schriftliche Abstimmungsverfahren erläutert werden.

Bei der schriftlichen Abstimmung bestehen drei Möglichkeiten: Befürwortung des Antrags, Ablehnung des Antrags oder Stimmenthaltung.

Die Mitglieder müssen mindestens 15 Arbeitstage Zeit erhalten, um ihren ausgefüllten Stimmzettel zurückzuschicken. Für eine schriftliche Abstimmung kann auch die Bestimmung gelten, dass bei Mitgliedern, die bis zum Ablauf der Frist nicht reagiert haben, davon ausgegangen wird, dass sie dem Antrag zustimmen.

Artikel IX Rechnungsprüfung

9.1

Die Bücher und Abschlüsse der Vereinigung sind jedes Jahr so bald wie möglich, spätestens aber 6 Monate nach Ende des Steuerjahres, einer eingeschränkten Revision durch einen unabhängigen, externen und beeidigten Rechnungsprüfer zu unterziehen, der zu diesem Zweck von der Generalversammlung bestellt wird.

Artikel X Sprachen

10.1

Die offiziellen Sprachen bei allen Kongressen, Generalversammlungen oder außerordentlichen Versammlungen sind Französisch, Deutsch, Spanisch und Englisch. Im Falle von Streitigkeiten ist für diese Statuten, Protokolle und sonstige Schriftstücke die englische Sprache maßgebend.

Artikel XI Funktionen des Präsidenten

11.1

Der Präsident ist der oberste Vertreter der WLA in grundsätzlichen Angelegenheiten, die je nach Fall entweder durch das Exekutivkomitee oder durch die Generalversammlung genehmigt werden. Der Präsident ist Vorsitzender des Exekutivkomitees und leitet alle Versammlungen der Vereinigung.

Artikel XII

Funktionen der Vizepräsidenten

12.1

In Abwesenheit des Präsidenten werden dessen Aufgaben durch den Ersten Vizepräsidenten und in dessen Abwesenheit durch den Zweiten Vizepräsidenten übernommen.

Artikel XIII

Funktionen des Geschäftsführers

13.1

Der Geschäftsführer ist dem Exekutivkomitee über den Präsidenten unterstellt. Er ist für die Tätigkeit der Vereinigung und die Erfüllung und Erledigung sämtlicher Aufgaben und Pflichten verantwortlich, welche ihm durch die vorliegende Satzung, von den Mitgliedern anlässlich einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung, vom Exekutivkomitee oder vom Präsidenten übertragen werden.

Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Exekutivkomitees teil.

Artikel XIV

Entschädigungen und Spesen

14.1

Das Exekutivkomitee und der unmittelbar vorhergehende Präsident haben als solche keinen Anspruch auf Entschädigungen. Es werden ihnen lediglich die Reisekosten und übrigen entstandenen Ausgaben gemäß dem vom Exekutivkomitee verabschiedeten »WLA Entschädigungsreglement« erstattet.

Artikel XV

Änderung der Satzung

15.1

Die Satzung der Vereinigung kann anlässlich einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung der Vereinigung geändert werden.

15.2

Alle Änderungen der vorliegenden Satzung treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung oder außerordentliche Versammlung der Vereinigung, an der sie beschlossen werden, in Kraft.

Artikel XVI

Haftung der Mitglieder des Exekutivkomitees

16.1

Die Mitglieder des Exekutivkomitees sind nicht persönlich für Schulden und Verpflichtungen der Vereinigung haftbar. Sie sind zu entschädigen für sämtliche Kosten, die ihnen infolge von Verfahren, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes gegen sie eingeleitet werden, entstehen, die sie im guten Glauben ausführen.

Artikel XVII

Geschäftsjahr

17.1

Das Geschäftsjahr der Vereinigung dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel XVIII

Auflösung der Vereinigung

18.1

Die Vereinigung kann jederzeit anlässlich einer Generalversammlung der Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung und nach Begleichung sämtlicher Schulden und Verbindlichkeiten sind die verbleibenden Vermögenswerte der Vereinigung an andere nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtete Vereinigungen auszuführen, welche ähnliche Ziele verfolgen wie die Vereinigung.

Artikel XIX Übergangsbestimmungen

19.1

Die Artikel 1.3, 1.4, 1.7, 2.1, 3.1, 6.1, 6.2, 6.2A, 6.3, 6.4, 6.5, 6.11, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 8.1, 8.2, 8.3, 8.5, 8.6, IX, 10.2, 11.1, 15.1, XVI, XVII, 18.1 und XIX wurden an der Generalversammlung vom 21. November 2018 geändert. Es wird davon ausgegangen, dass alle Mitglieder der Vereinigung die neu festgelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen.